



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 19. September

Nr. 38

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Lehrgangsplan 1. Halbjahr 2017 der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ..... 934

#### Justizministerium

- Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 313 - 8 ..... 938

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen  
des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums  
(Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie – Wald EARL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 322 ..... 940
- Erste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie-Landwirtschaft  
Ändert VV vom 27. Mai 2014  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 262 ..... 945
- Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden in Mecklenburg-Vorpommern  
(Waldbrandrunderlass – WaldBrErl M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 5 ..... 947

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323 ..... 954

#### Die Landeswahlleiterin

- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag von  
Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ..... 959

**Stellenausschreibungen:** ..... 964

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2016

## Lehrgangsplan 1. Halbjahr 2017 der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 5. September 2016 – II 450 - 264-15.5-2011/003-007 –

### 1. Zulassung

Zu den Lehrgängen an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sind die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren des Landes zugelassen.

Andere Personen, insbesondere aus Werkfeuerwehren, können zugelassen werden.

### 2. Anmeldung

Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz verteilt die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze an die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Bedarfsmeldung.

Übersteigt die Zahl der Bedarfsmeldungen die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, kann die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz bei der Zuteilung einen Verteilerschlüssel anwenden.

**Der Teilnehmer bestätigt nach Erhalt des Lehrgangsplatzes sofort seinen Lehrgangsbesuch bei der für die Beschickung zuständigen Stelle. Auf der Anmeldung sind von der für die Beschickung zuständigen Stelle die geforderten Lehrgangsvoraussetzungen durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.**

**Werden während des Lehrganges Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Teilnehmer umgehend von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausgeschlossen.**

Kann die für die Beschickung zuständige Stelle keinen Teilnehmer für die zugeteilten Plätze benennen, hat sie die nicht benötigten Lehrgangsplätze umgehend der Schule zurückzusenden.

#### **Anmeldeschluss:**

Der Anmeldeschluss endet jeweils am Freitag vor einer Drei-Wochen-Frist. Die offenen Lehrgangsplätze werden am darauf folgenden Montag per E-Mail an die für die Beschickung Verantwortlichen freigegeben. Den Zuschlag für einen freigegebenen Platz erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges einer namentlichen Anmeldung.

### 3. Teilnehmerinformationen

Die Lehrgangsteilnehmer reisen bis spätestens eine halbe Stunde vor Lehrgangsbeginn an.

**Der Unterricht beginnt am Eröffnungstag entsprechend den Angaben auf der Einberufung.** Die Lehrgangsdauer ist dem Lehrgangsplan zu entnehmen. Es ist grundsätzlich die persönliche Schutzausrüstung mitzubringen. Das Parken mit dem Auto auf dem Gelände der LSBK ist möglich.

**4. Lehrgänge**

**A Laufbahnlehrgänge Freiwillige Feuerwehren**

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>A 3 Gruppenführer</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“	A 3 1/17	13.03.2017	24.03.2017
	A 3 2/17	27.03.2017	07.04.2017
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie die Leitung eines Einsatzes mit Einheiten bis zu einer Gruppe	A 3 3/17	08.05.2017	19.05.2017
	A 3 4/17	15.05.2017	19.05.2017
		29.05.2017	02.06.2017
<u>Zielgruppe:</u> Führungskräfte, die nach Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen	A 3 5/17	12.06.2017	23.06.2017
	A 3 6/17	26.06.2017	07.07.2017
	A 3 7/17	03.07.2017	14.07.2017
	A 3 8/17	10.07.2017	21.07.2017

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>A 4 Zugführer</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3	A 4 1/17	09.01.2017	20.01.2017
	A 4 2/17	30.01.2017	10.02.2017
	A 4 3/17	13.02.2017	24.02.2017
	A 4 4/17	24.04.2017	05.05.2017
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges – sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges			
<u>Zielgruppe:</u> Führungskräfte, die nach Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen bzw. es für sie aus fachlicher Sicht erforderlich ist			

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>A 5 Leiter einer Feuerwehr</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3	A 5 1/17	06.03.2017	10.03.2017
	A 5 2/17	Mo 10.04.2017	Mi 12.04.2017
		Mi 19.04.2017	Fr 21.04.2017
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht			
<u>Zielgruppe:</u> Führungskräfte, die nach Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsversorgung M-V in der jeweils gültigen Fassung eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen			

**B Funktionslehrgänge**

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>B 10 Ausbilder in der Feuerwehr</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3	B 10 1/17	23.01.2017	27.01.2017
	B 10 2/17	27.02.2017	03.03.2017
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Durchführung der Standort-, Amts- und Kreisausbildung in der jeweiligen Fachrichtung			
<u>Zielgruppe:</u> Feuerwehrangehörige, die über solide Feuerwehrgrundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung verfügen bzw. als Gruppenführer an der Standortausbildung beteiligt sind			
<u>Anmerkung:</u> Um die Ausbildung fachgerecht durchführen zu können, ist für die verschiedenen Fachrichtungen zusätzlich folgende Mindestausbildung notwendig:			
<u>Fachrichtung</u>	<u>Mindestausbildung</u>		
CSA-Träger	CSA-Träger oder ABC-Einsatz		
Sprechfunker	Sprechfunker		
Maschinisten	Gerätewart oder Fachkunde Maschinistenausbildung		
Atemschutzgeräteträger	Atemschutzgerätewart oder Leiter des Atemschutzes		
Technische Hilfeleistung	Technische Hilfeleistung		
ABC-Einsatz	ABC-Einsatz		

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>B 11 Gerätewart</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Maschinist“	B 11 1/17	09.01.2017	13.01.2017
	B 11 2/17	16.01.2017	20.01.2017
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, soweit dies nicht in anderen Lehrgängen vermittelt wird, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen			
<u>Zielgruppe:</u> Feuerwehrangehörige, die für die Funktion Gerätewart vorgesehen sind			

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>B 19 Sicherheitsbeauftragter</b>			
Zu diesem Lehrgang wird von der HFUK Nord einberufen.	B 19 1/17	13.02.2017	15.02.2017
	B 19 2/17	29.05.2017	31.05.2017

**C Fortbildungslehrgänge und Seminare**

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>C 19 Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte</b>			
Zu diesem Lehrgang wird von der HFUK Nord einberufen.	C 19 1/17	20.02.2017	22.02.2017

	Nr.	am
<b>C 50 Fortbildung für Trainer Brandübungshaus</b>		
<u>Voraussetzung:</u> abgeschlossener Lehrgang „Trainer Brandübungshaus“ D 50	C 50 1/17	01.03.2017
	C 50 2/17	02.03.2017
	C 50 3/17	07.03.2017
<u>Ziel der Fortbildung:</u> Vermittlung von Neuerungen in der Brandbekämpfung und technische Erweiterungen des Brandübungshauses		
<u>Zielgruppe:</u> ausgebildete Trainer, die im aktuellen Jahr in Brandhausseminaren eingesetzt werden		

**D Sonderlehrgänge**

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>D 33 Jugendfeuerwehrwart</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“	D 33 1/17	09.01.2017	13.01.2017
	D 33 2/17	16.01.2017	20.01.2017
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Arbeit als Jugendfeuerwehrwart durch Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Jugendpflege und Feuerwehertechnik Der Lehrgang berechtigt zum Erwerb der Jugendleiter-Card.	D 33 3/17	23.01.2017	27.01.2017
	D 33 4/17	Mo 10.04.2017	Mi 12.04.2017
		Mi 19.04.2017	Fr 21.04.2017
D 33 5/17	17.07.2017	21.07.2017	
<u>Zielgruppe:</u> Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter			

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>D 41 E CBRN-Einsatz</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmann“, „Atemschutzgeräteträger“, einschl. CSA-Ausbildung	D 41 E 1/17	19.06.2017	30.06.2017
<b>Der G 26-Nachweis muss der LSBK mit der Anmeldung vorgelegt werden (Kopie des Untersuchungsberichtes)!</b>			
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung einschl. der Schutzkleidung eines Gerätewagen – Gefahrgut			
<u>Zielgruppe:</u> Mitglieder aus Feuerwehren, die gemäß Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz der Geräteausstattung eines GW-G vorgesehen sind			

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>D 50 Trainer Brandübungshaus</b>			
<u>Voraussetzung:</u> mindestens erfolgreich abgeschlossener Lehrgang A 3 „Gruppenführer“ oder BF 3 oder Ausbilder für Truppmann/Truppführer, Atemschutzgeräteträger	D 50 1/17	24.07.2017	28.07.2017
<b>Der G 26-Nachweis muss der LSBK mit der Anmeldung vorgelegt werden (Kopie des Untersuchungsberichtes)!</b>			
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zum Trainer im Brandübungshaus, der selbstständig mit Übungsteilnehmern in Brandräumen vorgeht			
<u>Zielgruppe:</u> nur Kameraden mit mehrjähriger Einsatzpraxis als Atemschutzgeräteträger bei Brandeinsätzen			

	Nr.	am	
<b>D 51 Seminar Brandübungshaus</b>			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmann/Truppführer“ und „Atemschutzgeräteträger“	D 51 1/17	11.04.2017	
	D 51 2/17	12.04.2017	
	D 51 3/17	13.04.2017	
	<b>Der G 26-Nachweis muss der LSBK zusammen mit der Anmeldung zugesandt werden (Kopie des Untersuchungsberichtes)!</b>		
	D 51 4/17	18.04.2017	
	D 51 5/17	19.04.2017	
	D 51 6/17	20.04.2017	
	<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur richtigen gefahrenminimierenden taktischen Vorgehensweise bei der Innenbrandbekämpfung, bei der Suche von Personen in verrauchten Räumen etc.	D 51 7/17	25.04.2017
	<u>zugelassen sind:</u> nur Kameraden mit eigener oder vom jeweiligen Landkreis bereit gestellter Atemschutzausrüstung ( <b>außer Atemluftflaschen</b> ) sowie der kompletten persönlichen Schutzausrüstung für die Innenbrandbekämpfung (Nach DIN/Vorgabe HFUK) Die Ausbildung erfolgt in Stufen.	D 51 8/17	26.04.2017
		D 51 9/17	27.04.2017
		D 51 10/17	02.05.2017
		D 51 11/17	03.05.2017
		D 51 12/17	13.06.2017
		D 51 13/17	14.06.2017
	D 51 14/17	15.06.2017	
<b>Seminar I:</b> Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung, taktisch richtiges Vorgehen bis zum Brandraum, Erkundung und Einschätzung der Lage im Brandraum			
<b>Seminar II:</b> Orientierung und Absuchen in brennenden und verrauchten Räumen, Verhalten in Notsituationen mit Sicherheitstrupp			
<b>Seminar III:</b> Brandbekämpfung in Gebäuden, Gefahren durch Flash-over, Rauchsichtdurchzündung und Druckgefäßen unter Wärmeeinwirkung			
<u>Zielgruppe:</u> Atemschutzgeräteträger, die im Innenangriff zum Einsatz kommen können			

**Laufbahnlehrgänge Berufsfeuerwehren**

	Nr.	vom	bis einschl.
<b>BF 1 Grundlehrgang Berufsfeuerwehr</b>			
	BF 1 20. LLG	23.01.2017	13.04.2017
	Nr.	vom	bis einschl.
<b>BF 2 Laufbahnprüfung 1.LG, 2.EA</b>			
	BF 2 18. LLG	24.04.2017	19.05.2017

## Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 12. August 2016 – III 240a/4250-1 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 313 - 8

### I.

Die Gnadenbehörden veranlassen die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland (Abschnitt III) verbüßen, nach folgenden Grundsätzen:

1. Gefangene, deren Entlassung in die Zeit vom Freitag, dem 25. November 2016 bis einschließlich Freitag, dem 6. Januar 2017 (beide Tage eingeschlossen) fällt, sind nach Prüfung der Voraussetzungen schnellstmöglich, frühestens jedoch am Donnerstag, dem 24. November 2016, aus der Strafhaft zu entlassen.  
Hinsichtlich der Nichtanrechnung von Freistellungszeiten wird auf § 55 Absatz 8 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.
2. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, sind die noch bestehende Strafe oder der noch bestehende Strafrest durch Einzelgnadenerweis ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
3. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil dem Verurteilten nach § 57 des Strafgesetzbuches, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes, § 88 des Jugendgerichtsgesetzes oder im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.
- d) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
- e) die sich nicht mindestens seit dem 1. Mai 2016 ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden,
- f) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
- g) gegen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2016 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
- h) die nach dem 30. Juni 2016 von einem Urlaub, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind oder die nach dem 30. Juni 2016 entwichen sind,
- i) bei denen im Falle des § 68f Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.
2. Von der vorzeitigen Entlassung nach Abschnitt I Nummer 2 (gnadenweiser Erlass bei endgültigem Strafende) sind ferner diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, gegen die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von zwei oder mehr Jahren vollstreckt wird.
3. Von der vorzeitigen Entlassung kann abgesehen werden, wenn über die Ausschlussgründe nach den Nummern 1 und 2 hinaus gegen den Gefangenen sprechende gewichtige Umstände bekannt werden, die der Gnadenentscheidung im Einzelfall entgegenstehen. In diesem Fall hat die Gnadenbehörde vor einer ablehnenden Entscheidung dem Justizministerium unverzüglich – gegebenenfalls fernmündlich – zu berichten und die Entscheidung des Justizministeriums abzuwarten.

### II.

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
  - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
  - b) bei denen nach Beurteilung der Justizvollzugsanstalt Unterkunft und Lebensunterhalt nicht gesichert sind,
  - c) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar 2017 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (zum Beispiel Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Abschiebe- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung),
4. Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden. Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt seines Erlasses und der Entlassung Umstände auftreten, die einen der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Versagungsgründe erfüllen.  
Für die Zurücknahme und den Widerruf gilt § 15 der Gnadenordnung vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1556) entsprechend.

**III.**

Bei Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

**IV.**

1. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten haben den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe vorliegen oder bekannt sind. Dabei kommt der Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung besondere Bedeutung zu. Später bekannt werdende Fälle sind den Gnadenbehörden fernmündlich im Voraus mitzuteilen.
2. Die Justizvollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmittteilung an die Gnadenbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafrest, die in den Zeitraum vom 25. November 2016 bis zum 6. Januar 2017 fallen, mit dem Zusatz:

**„Erlassen/ausgesetzt am ...  
aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016  
[Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums  
Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2016  
(AmtsBl. M-V S. 938)].“**

Sonstige Mitteilungspflichten aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

**V.**

Bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllen, verbleibt es bei der Regelung des § 43 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht.

**VI.**

Die Gnadenbehörden berichten dem Justizministerium bis zum 12. Dezember 2016 die vorläufige Zahl der Fälle, in denen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift Gnadenerweise erteilt und abgelehnt worden sind. Erforderlichenfalls nachzuerfassende Fälle sind bis zum 13. Januar 2017 ergänzend anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich der Ministerpräsident die Ausübung des Gnadenerweises vorbehalten hat [vergleiche Nummern I und IV des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 17. Dezember 1990 (AmtsBl. M-V 1991 S. 79)].

**VIII.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 938

## **Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie – Wald EARL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 10. August 2016 – VI 260/7445.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 322

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt jährlich Zuwendungen zum Ausgleich von naturalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern je Hektar, die durch die Anforderungen an Waldlebensraumtypen und Arten nach

- a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), geändert worden ist,
- b) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,
- c) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 642), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646) geändert worden ist,

entstehen.

Die Förderung dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Schutzgebietskulisse Wald und der jeweiligen relevanten Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern.

### **1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:**

- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8) geändert worden ist,

- b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die durch die Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1) geändert worden ist,
- c) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1)<sup>1</sup>,
- d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,
- e) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des

<sup>1</sup> Die Beihilfen sind nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.44762 (2016/XA) freigestellt.



Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 1) geändert worden ist,

- g) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
- h) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- i) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>,
- j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung ist der Ausgleich von Erschwernissen bei der rechtmäßigen und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübten Bewirtschaftung von Waldflächen nach § 2 des Landeswaldgesetzes, die sich in ausgewiesenen Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) oder der Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzgebiete) befinden. Auszugleichende Erschwernisse sind erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen und verminderte Bewirtschaftungserträge:

- a) Für Waldflächen in FFH-Gebieten oder bei Wald-Lebensraumtypen mit Beschränkungen durch die Baumartenwahl, die Verlängerung von Umtriebszeiten, die Erhaltung von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärttern,

- b) für bestimmte Arten in FFH-Gebieten mit Beschränkungen durch die Erhaltung von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärttern, Alt- und Totholz, Altholzinseln,
- c) für Flächen in Europäischen Vogelschutzgebieten mit Nutzungseinschränkungen,
- d) sowie erhöhte Verwaltungsaufwendungen (zum Beispiel erhöhte Verkehrssicherungspflichten, zusätzliche Informations-, Planungs- und Koordinierungsaufwendungen).

2.2 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Erschwernisse auf Flächen, die dem Eigentümer zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. Des Weiteren bleiben Waldflächen von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen, für die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Rechtsvorschriften keine Nutzung zugelassen ist. Dazu zählen insbesondere:

- a) Naturschutzgebiete ohne Nutzungsmöglichkeit,
- b) Ökokontoflächen ohne Nutzungsmöglichkeit,
- c) naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen mit flächigem Nutzungsverzicht,
- d) in Naturschutzprojekten Flächen ohne Nutzungsmöglichkeit.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind private Waldbesitzer gemäß § 4 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes oder deren Vereinigungen einschließlich Zusammenschlüsse.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) und
- b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Waldfläche muss sich innerhalb der vom Land Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Natura 2000-Gebiete befinden.

4.2 Zuwendungen werden nur für Flächen gewährt, für die Fachbeiträge zu Managementplänen vorliegen oder die in einem Schreiadler-Schutzareal innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets liegen.

<sup>2</sup> Der EPLR MV 2014-2020 wurde von der Europäischen Kommission am 13. Februar 2015 und die 1. Änderung am 3. Februar 2016 genehmigt.

4.3. Die Fläche eines Waldblockes darf 0,3 Hektar nicht unterschreiten. Abweichungen hiervon kann das zuständige Fachaufsichtsreferat zulassen.

4.4. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 200 Euro (Bagatellgrenze).

Sofern Zuwendungsempfänger die Bagatellgrenze nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, die Zuwendungen über einen Zusammenschluss zu beantragen. Der Zusammenschluss von Zuwendungsempfängern ist ausdrücklich erwünscht und kein Umgehungstatbestand gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) 25 Euro je Hektar für Waldflächen in FFH-Gebieten, um den erhöhten Verwaltungsaufwand zu kompensieren; die Zuwendung ist begrenzt auf eine Fläche bis zu 100 Hektar je Betrieb,
- b) 88 Euro je Hektar für Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten,
- c) 104 Euro je Hektar für Waldhabitats des Eremiten in FFH-Gebieten,
- d) 56 Euro je Hektar für Waldhabitats des Großen Mausohrs oder der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten,
- e) 165 Euro je Hektar für Schreiadler-Schutzareale in Europäischen Vogelschutzgebieten im Wald.

5.3 Beim Zusammenfallen mehrerer Bindungen gemäß 5.2 auf einer Fläche wird die Zuwendung auf der Grundlage von Kombinationen berechnet.

5.4 Höchstbetrag

Die Zuwendung ist auf 200 Euro (Kappungsgrenze) je Hektar und Jahr begrenzt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Waldlebensraumtypen

- a) In Laub- und Nadelholzbeständen (ab 120 Jahre, in Erlen- und Birkenbeständen ab 60 Jahre) ist ein Restvorrat oder -schirm von mindestens sechs lebensraumtypischen vorherrschenden, herrschenden oder mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern als Alt-, Biotop- oder Potenzialbäume zu belassen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kartografisch zu erfassen. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt. Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrust-

höhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs lebensraumtypischen potenziell geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

- b) Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 20 Metern nicht unterschreiten.
- c) Das aktive Einbringen eines höheren Anteils von lebensraumuntypischen Gehölzen ist untersagt.
- d) Abgestorbene Bäume sind im Bestand zu belassen. Eine Fällung ist nur aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig. Auch nach einer Fällung verbleibt dieses Totholz im Bestand. Eine Ausnahme bilden von Kalamitäten geschädigte Bestände.

6.2 Für Eremit-Habitatflächen

- a) In Beständen sind auf der gesamten Fläche je Hektar sechs heimische für die Art potenziell geeignete Laubbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern zu belassen und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu kennzeichnen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kartografisch zu erfassen. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt.
- b) Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Art geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden heimischen Laubbäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

6.3 Für Fledermaus-Habitatflächen

- a) Auf der gesamten Fläche sind je Hektar sechs potenziell für die Arten geeignete Laub- oder Nadelbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern zu belassen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kartografisch zu erfassen. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt.
- b) Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Arten geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.
- c) Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen darf der Anteil des Nadelholzes einen Flächenanteil von 40 Prozent nicht überschreiten.

## 6.4 Für Schreiadler-Schutzareale

- a) Ab einem Bestandesalter von 40 Jahren darf der Bestockungsgrad des Oberstandes nicht unter einen Bestockungsgrad von 1,0 abgesenkt werden.
- b) Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 40 Metern nicht unterschreiten.

Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vereinbart werden.

## 6.5 Maßnahmentagebuch

Für die Flächen, die Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem Maßnahmentagebuch zu dokumentieren.

## 6.6 Verpflichtung

Wer Zuwendungen empfängt, verpflichtet sich, die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die Grundanforderungen für die Umsetzung der Auflagen gemäß Nummer 4 oder gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, einzuhalten. Abweichend von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird bei einer Cross-Compliance-Kontrolle nicht der gesamte Betrieb, sondern es werden nur die beantragten Flächen innerhalb der Waldschutzgebietskulisse kontrolliert.

## 6.7 Verpflichtungszeitraum

Als Verpflichtungszeitraum für die Umsetzung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Antragsjahres. Für den Förderbereich der Richtlinie findet Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO (Ausschluss des vorzeitigen Maßnahmebeginns) keine Anwendung.

## 6.8 Merkblatt

Ferner gilt das jeweils gültige Merkblatt, welches unter [www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de) oder [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de) aufgerufen werden kann.

## 6.9 Übergang von Betrieben und Flächen

Wird während des Zahljahres die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, für die eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, auf eine andere Person übertragen, kann diese die Auflagen übernehmen oder auslaufen lassen. Unter diesen Umständen wird für das laufende Zahljahr keine Rückzahlung gefordert (Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013). Bei Nichteinhaltung der Auflagen ist der Zuwendungsempfänger oder die Zuwen-

dungsempfängerin vom Stichtag 15. Mai an verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen. Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das entsprechende Formular kann unter [www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de) oder [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de) aufgerufen werden.

## 6.10 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

## 6.11 Kontrolle, Rückforderung, Verwaltungssanktionen

6.11.1 Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.

6.11.2 Wird die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, wird, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013), die Zahlungsanforderung abgelehnt.

6.11.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Ausgleichszahlung einschließlich der Auflagen betreffen, im Betrieb bereitzuhalten.

6.11.4 Die beantragte Ausgleichszahlung wird abgelehnt, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht erfüllt sind. Verwaltungssanktionen werden bei Übererklärungen der angegebenen Fläche, bei Nichteinhaltung der Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 oder sonstigen Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angewendet.

6.11.5 Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 und sonstigen Auflagen werden je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.

6.11.6 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.

6.11.7 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle der höheren Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.10.

6.11.8 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt gemäß Artikel 99 dieser Verordnung. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

6.11.9 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Inanspruchnahme gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Zuwendung nach Nummer 5.2 ausgezahlt wurde, ohne dass die geforderten Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 erfüllt wurden,
- b) die Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 nicht eingehalten wurden und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen wird,
- c) gegen forstrechtliche Bestimmungen auf der beantragten Fläche vorsätzlich verstoßen wurde.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Bei verspäteter Einreichung einer Zahlungsanforderung wird gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Betrag, auf den bei fristgerechter Einreichung der Anforderung ein Anspruch bestanden hätte, um 1 Prozent je Arbeitstag gekürzt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird die Anforderung als unzulässig angesehen und keine Zahlung gewährt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zeitraum vom 15. Januar bis zum 30. Juni des auf den Antrag folgenden Jahres geleistet.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Zahlungsantrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. Der Zahlungsantrag ist bereits mit dem Antrag auf Förderung einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Bewilligung sowie der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlich ist.

7.3.3 Wird nach einem Antragsjahr keine erneute Zahlung angefordert, so enden die Bewirtschaftungseinschränkungen nach

den Nummern 6.1 bis 6.4. Für die nächsten zehn Jahre erfolgt dann ein Ausschluss vom Förderprogramm. Dies gilt nicht für

- a) Fälle der Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände oder
- b) Fälle, bei denen nachgewiesen wird, dass keine Maßnahmen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorgenommen oder zugelassen wurden.

7.3.4 Nach Ablauf des Antragsjahres sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres die Maßnahmentagebücher für das abgelaufene Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die vollständige Vorlage der Bücher ist Voraussetzung für die Zahlung.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zahlungsanforderung nach Nummer 7.3.2 sowie die nach Nummer 7.3.4 vorzulegenden Unterlagen sind zugleich der Nachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 7.6 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde hat alle förderrelevanten Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Maßnahmentagebücher) bis zum 31. Dezember 2026 für Prüfzwecke aufzubewahren.

Für den Antragsteller gilt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren.

### 7.7 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, die Deloitte GmbH als Bescheinigende Stelle und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

## Erste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie-Landwirtschaft\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 24. August 2016 – VI 300 –

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Bürgschaftsrichtlinie-Landwirtschaft vom 27. Mai 2014 (AmtsBl. M-V S. 786) wird wie folgt geändert:

#### 1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 16 Absatz 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3852)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557, 2560)“ ersetzt.

b) In Nummer 3.2 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2181)“ ersetzt.

c) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Die Bürgschaftsübernahme zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach den jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juli 2014 (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1), ist im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen, soweit die Beihilfegewährung nicht im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) erfolgt.“

d) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.“

e) Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 3.5.

#### 2. Nummer 4.5 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In Nummer 8.1 wird nach dem Wort „Antragsverfahren“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

4. In Anlage 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Besicherungsvorschlag, vornehmlich Grundpfandliche Sicherheiten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen, Darstellung banküblicher Beleihungsmöglichkeiten, begründete Darstellung nicht zu belastender oder belastbarer Vermögenswerte.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Im Antragsverfahren sowie bei Anträgen im Zusammenhang mit bestehenden Bürgschaften, die Einfluss auf die Höhe des Bürgschaftsobligos (zum Beispiel Bürgschaftserhöhung) oder die Laufzeit der Bürgschaft (zum Beispiel Prolongation) haben, ist ein Bearbeitungsentgelt grundsätzlich zu entrichten. Eine Ausnahme vom Grundsatz des Bearbeitungsentgeltes ist zulässig bei Bürgschaften für zusätzliche Umlaufmitteldarlehen, die der Unterstützung von Milch und Schweinefleisch erzeugenden Unternehmen dienen und für die bis zum 31. Dezember 2019 Anträge gestellt werden. Der Gesamtwert der einem einzigen landwirtschaftlichen Unternehmen hierdurch gewährten Beihilfen darf den Schwellenwert von 15 000 Euro unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1 wird jeweils die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „0,8 Prozent“ ersetzt.

bb) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „N 197/2007“ durch die Angabe „SA.37256 (N 197/2007)“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c werden die Angabe „N 541/2007“ durch die Angabe „SA.37257 (N 541/2007)“ ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

\* Ändert VV vom 27. Mai 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 262

ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Methode zur Berechnung des Beihilfeelements von Garantien im Agrarsektor, genehmigt mit Schreiben C (2015) 2675 der Europäischen Kommission in der Sache SA.38901 (215/N).“

## **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 945

## **Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden in Mecklenburg-Vorpommern (Waldbrandrunderlass – WaldBrErl M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 12. September 2016 – VI-240a –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 5

Aufgrund des § 22 der Waldbrandschutzverordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 730) erlassen das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und das Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Grundlagen**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Zur Durchsetzung von Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen bei Waldbränden sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist (nachfolgend LWaldG genannt),
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) (nachfolgend BrSchG genannt),
- Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 611) (nachfolgend LKatSG M-V genannt),
- Waldbrandschutzverordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 730) (nachfolgend WaldBrSchVO genannt).

Darüber hinaus wird auf die Festlegungen des Sprengstoffrechts zu pyrotechnischen Erzeugnissen und die Verordnung zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von ballonartigen Leuchtkörpern vom 3. August 2009 (GVOBl. M-V S. 471) zum Verbot der so genannten Skylaternen hingewiesen.

## 1.2 Begriffe

Lfd. Nr.	Begriffe	Erläuterung
1.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (nachfolgend LU genannt)	oberste Forstbehörde gemäß § 32 Absatz 1 LWaldG
2.	Landesforstanstalt (nachfolgend LFoA genannt) und Nationalparkämter (nachfolgend NPÄ genannt)	untere Forstbehörden gemäß § 32 Absatz 3 LWaldG
3.	Forstämter (nachfolgend FoÄ genannt)	Dienststellen der LFoA
4.	Leitforstämter	Dienststellen der LFoA mit Sonderaufgaben für den Waldbrandschutz gemäß § 15 WaldBrSchVO
5.	Forstreviere	Dienststellen der LFoA und der NPÄ
6.	Ministerium für Inneres und Sport (nachfolgend IM genannt)	oberste Katastrophenschutzbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 LKatSG M-V  oberste Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 27 BrSchG in Verbindung mit § 79 der Kommunalverfassung
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (nachfolgend LPBK genannt)	obere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LKatSG M-V
8.	Landräte der Landkreise, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden	untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 LKatSG M-V
9.	Fachamt	Brandschutzdienststelle für Brandschutz und technische Hilfeleistung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 BrSchG sowie zuständiges Fachamt für Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt
10.	integrierte (Feuerwehreinsatz- und Rettungs-) Leitstelle mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte	Informations- und Koordinationsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 BrSchG
11.	Lagezentrum des IM (nachfolgend LZ IM genannt)	Informations- und Koordinationsstelle des Ministeriums für Inneres und Sport
12.	Öffentliche Feuerwehr (nachfolgend ÖFW genannt)	freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren gemäß § 5 BrSchG
13.	Gefahrenabwehrbehörden	die in den §§ 1 bis 4 und 9 BrSchG genannten Behörden und Einrichtungen

## 1.3 Zuständigkeiten

1.3.1 Der vorliegende Waldbrandrunderlass gilt grundsätzlich für die Forstbehörden und Forstdienststellen sowie die für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen zuständigen Behörden des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden sowie deren Einrichtungen der öffentlichen Feuerwehren. Alle Waldbesitzer beteiligen sich am Waldbrandschutz nach Maßgabe der in Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen.

1.3.2 Die oberste Forstbehörde und die oberste Katastrophenschutzbehörde geben dem jeweils anderen Ressort weiterführende Verwaltungsvorschriften zum Waldbrandschutz zur Kenntnis. Die oberste Forstbehörde regelt für die Forstbehörden durch Verwaltungsvorschrift weitere Einzelheiten zu den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4.2, 2.4.3, 3.1, 3.3.3, 3.6, 3.7, 4, 5.1.1, 5.2.1 und 6.4.



## 2 Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden

### 2.1 Waldbrandschutz-technische Maßnahmen

- 2.1.1 Die Durchführung und Finanzierung von waldbaulich-technischen Maßnahmen, wie das Anlegen von Wund- und Schutzstreifen sowie Waldbrandriegeln, das Vorhalten eines für Lösch- und Rettungsfahrzeuge geeigneten Wegenetzes sowie die Bereitstellung und Lagerung von Waldbrandbekämpfungsgeschützen regeln die §§ 6 bis 10 WaldBrSchVO. Für Löschwasserentnahmestellen in Wäldern gilt § 12 und für Waldbrandüberwachungsanlagen § 14 WaldBrSchVO.
- 2.1.2 Für den vorbeugenden Brandschutz bei und in Vorbereitung der Ernte sowie der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse wird in Ergänzung von § 5 WaldBrSchVO auf die Empfehlungen zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie bei der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse vom 6. Juni 2000 (AmtsBl. M-V S. 1005) verwiesen.
- 2.1.3 Die Anlage von Wund- und Schutzstreifen, deren Notwendigkeit sich aus Neubau-, Rekonstruktions- und Erweiterungsvorhaben der in § 7 WaldBrSchVO genannten Gefährdungspunkte ergibt, ist als Forderung in Planfeststellungsverfahren aufzunehmen. Die Zustimmung zur Planfeststellung ist durch die Forstbehörde zu versagen, wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird.
- 2.1.4 Das vorhandene Waldbrandüberwachungssystem ist zu erhalten und erforderlichenfalls so zu erweitern, dass mindestens in Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko (B und A) eine sichere Ortung von Brandherden gewährleistet ist. Die Anlage, Nutzung und Unterhaltung von Waldbrandüberwachungsanlagen erfolgt entsprechend § 14 WaldBrSchVO.
- 2.1.5 Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Forst sind alle Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes, wie die Erstellung von Einsatz- und Alarmunterlagen, die Überprüfung der Waldbrandüberwachungsanlagen, Löschwasserentnahmestellen und forsteigener Löschtechnik, das Anlegen und Unterhalten von Wundstreifen sowie die Einweisung und Schulung der Dienstkräfte der Forstwirtschaft, jährlich bis zum 1. März in Verantwortung der Forstbehörden und Waldbesitzer durchzuführen.
- 2.1.6 Die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Kräfte des Brand- und Katastrophenschutzes wird auf Grundlage der geltenden Rechtslage gewährleistet. Darüber hinaus erfolgt die Einweisung und Schulung der Kräfte der ÖFW im Rahmen der Aus- und Fortbildung gemäß Nummer 6. Die Kreis- und Gemeindeführer weisen ihre Kräfte auf die Waldbrandproblematik vor Beginn der Waldbrandsaison hin.

### 2.2 Waldbrandrisikogebiete und -gefahrenstufen

- 2.2.1 Die Einteilung der Wälder in Waldbrandrisikogebiete und das Auslösen von Waldbrandgefahrenstufen erfolgt nach § 16 Absatz 1 und 2 WaldBrSchVO.

- 2.2.2 Für das Ermitteln, Auslösen, Verändern und Aufheben der Waldbrandgefahrenstufen sind die Leitforstämter nach § 15 WaldBrSchVO verantwortlich. Die damit verbundenen Informationspflichten sind in der Anlage zu § 16 Absatz 3 WaldBrSchVO enthalten.

### 2.3 Bereitschaftsdienst-, Einsatz- und Alarmunterlagen

- 2.3.1 Die Bereitschaftsdienst-, Einsatz- und Alarmunterlagen sind spätestens bis zum 1. März in der jeweils aktuellen Fassung den beteiligten Behörden oder Dienststellen in geeigneter Weise zu übergeben. Ergeben sich innerhalb der Waldbrandsaison notwendige Veränderungen, sind diese umgehend untereinander bekannt zu geben.
- 2.3.2 Die Bereitschaftsdienstpläne werden entsprechend der ausgelösten Waldbrandgefahrenstufe oder der Einsatzdokumente wirksam.
- 2.3.3 Die Bereitschaftsdienstpläne des LU, der LFoA und der NPÄ sind durch das LU an das LPBK und das LZ IM zu übergeben. Das LPBK übergibt seinen Bereitschaftsplan an das LU.
- 2.3.4 Die Fachämter übergeben den Leitforstämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils zum 1. März des Jahres und im Folgenden bei Veränderungen
- die Anschriften- und Telefonverzeichnisse der Gemeinde- und Amtsverwaltungen,
  - die Anschrift und das Telefonverzeichnis des Fachamtes,
  - die Anschrift und das Telefonverzeichnis der zugeordneten integrierten Leitstelle.
- 2.3.5 Das IM und das LU tauschen ebenfalls die wichtigsten Kontaktdaten zum 1. März des Jahres aus.

### 2.4 Überwachung, Alarmierung

#### 2.4.1 Waldbrandüberwachungsanlagen

Für die Besetzung der vorhandenen Waldbrandüberwachungsanlagen ist nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufen der Leiter oder die Leiterin der Forstbehörde verantwortlich.

Durch das zuständige Leitforstamt sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch bei Waldbrandmeldungen von Waldbrandüberwachungsanlagen aus mit den Bundesforstbetrieben und den benachbarten Bundesländern zu sichern.

Im Rahmen der bestehenden Vereinbarung zwischen dem LU und der Regionaldirektion für Waldbestände Szczecin vom 25. Juli 2006 Bereich Waldschutz mit Schwerpunkt Waldbrandschutz ist darüber hinaus mit der Regionaldirektion eine forstseitige länderübergreifende Alarmierung zu entwickeln. Zuständig für die Koordinierung einer länderübergreifenden Waldbrandbekämpfung sind der Landkreis sowie das IM.

#### 2.4.2 Waldbrandstreifendienste, Waldbrandbereitschaftsdienste und Waldbrandbereitschaftsdienstzeiten

Die Waldbrandstreifen- und Waldbrandbereitschaftsdienste sowie die Waldbrandbereitschaftsdienstzeiten regelt das LU durch Verwaltungsvorschrift.

#### 2.4.3 Alarmierung

Alle Alarmierungen haben eine möglichst präzise Brandherdortung und zeitnahe Aufnahme der Waldbrandbekämpfung zum Ziel.

Die Alarmierungswege im Forstbereich sind durch die Leiter und Leiterinnen der FoÄ und NPÄ, der Bundesforstbetriebe und der nichtstaatlichen Forstverwaltungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitforstamt, dem oder der Kreiswaldbrandschutzbeauftragten und den Gefahrenabwehrbehörden festzulegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, vor allem die Art und Weise der Brandherdortung, die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel und die Waldbrandgefährdung zu berücksichtigen.

Die Alarmierungswege bei den Gefahrenabwehrbehörden regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.

### 3 Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden, Stadt- und Kreisverwaltungen und Feuerwehren bei der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden

#### 3.1 Arbeitsgruppe Waldbrandschutz, Kreiswaldbrandschutzbeauftragte

3.1.1 Die Bildung von Arbeitsgruppen für den Waldbrandschutz (nachfolgend AG Waldbrandschutz genannt) ist in § 20 Absatz 3 bis 5 WaldBrSchVO geregelt.

3.1.2 Alle Landkreise und kreisfreien Städte mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko (A und B) führen jährlich vor Beginn der Waldbrandsaison eine Beratung der AG Waldbrandschutz durch. Dabei sind vor allem das Waldbrandgeschehen des vergangenen Jahres auszuwerten sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, unter anderem Sondereinsatzpläne für das laufende Jahr, festzulegen. Auch in Landkreisen und kreisfreien Städten mit geringem Waldbrandrisiko (C) hat sich diese Vorgehensweise bewährt und sollte fortgeführt werden (§ 20 Absatz 4 WaldBrSchVO).

3.1.3 Die Forstbehörden werden durch die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten in der AG Waldbrandschutz vertreten. Dies gilt auch für die Bundesforstbetriebe und nichtstaatlichen Waldbesitzer, sofern kein eigener Vertreter nach § 20 Absatz 3 WaldBrSchVO berufen worden ist.

3.1.4 Der oder die Kreiswaldbrandschutzbeauftragte soll die Zusammenarbeit der Forstbehörde mit dem Landkreis und der kreisfreien Stadt in der in § 20 Absatz 3 bis 5 WaldBrSchVO sowie in Nummer 3.1 genannten AG Waldbrandschutz koordinieren.

3.1.5 Das LU benennt die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten und ihre Vertreter auf Vorschlag der Forstbehörden aus dem Kreis der Leiter und Leiterinnen der Leitforstämter für den Waldbrandschutz gemäß § 15 WaldBrSchVO. Der oder die Kreiswaldbrandschutzbeauftragte soll Mitglied des Beraterstabes der unteren Katastrophenschutzbehörde sein. Der Beraterstab wird gemäß § 11 LKatSG M-V von der unteren Katastrophenschutzbehörde gebildet.

#### 3.2 Einsatzpläne, Katastrophenschutzplanung

3.2.1 Für besonders waldbrandgefährdete Gebiete sind von der AG Waldbrandschutz Einsatzpläne zu erarbeiten, die eine schnelle Alarmierung und einen wirksamen Einsatz vorhandener Kräfte und Mittel einschließlich Reserven von Beginn des Brandes an gewährleisten.

3.2.2 Für kampfmittelbelastete und altlastenverseuchte Flächen sind gemäß § 20 Absatz 6 WaldBrSchVO Einsatzpläne aufzustellen, in denen Besonderheiten und notwendige Einzelregelungen festzulegen sind.

3.2.3 Die Einsatzpläne werden in die Katastrophenschutzplanung (§ 12 LKatSG M-V) integriert. Sie sind jährlich von der AG Waldbrandschutz bis zum 1. März zu aktualisieren und an:

- a) die Leitforstämter zur Weitergabe an die FoÄ und NPÄ sowie
- b) die Fachämter zur Weitergabe an die integrierten Leitstellen

zu übergeben.

3.2.4 Die Fachämter informieren bei Änderungen der Einsatzpläne das LPBK, welches nach § 12 LKatSG M-V einen Katastrophenschutzplan Waldbrand für Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

#### 3.3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung für den Brandfall ist in § 18 BrSchG und für den Katastrophenfall in § 16 LKatSG M-V geregelt. Die Prinzipien der Einsatzleitung für Kräfte und Mittel der ÖFW richten sich sowohl im Brand- als auch im Katastrophenfall nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV100). Auf die „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Ministerien bei besonderen Gefährdungslagen, Katastrophen, Krisen und im Verteidigungsfall“ vom 16. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V 1995 S. 5) wird verwiesen.

##### 3.3.1 Einsatzleitung unterhalb des Katastrophenfalles

Sind neben den ÖFW weitere Kräfte und Mittel in die Maßnahmen der Waldbrandbekämpfung einbezogen (zum Beispiel Bundeswehr, Polizei, THW) und wird eine Koordinierung der Teilkräfte notwendig, kann die Aufsichtsbehörde die Einsatzleitung übernehmen. Gemäß § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 27 BrSchG ist dies der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister.

### 3.3.2 Einsatzleitung im Katastrophenfall

Im Katastrophenfall nach § 15 LKatSG M-V gilt § 21 Absatz 2 WaldBrSchVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 LKatSG M-V. Danach übernimmt die untere Katastrophenschutzbehörde die Leitung des Einsatzes.

Der Berater- oder Verwaltungsstab der unteren Katastrophenschutzbehörde bedient sich zur Durchführung der operativ-taktischen Einsatzmaßnahmen der technischen Einsatzleitung oder des Führungsstabes, welcher aus der technischen Einsatzleitung gebildet wird.

Die technisch-taktischen Maßnahmen obliegen der örtlichen Einsatzleitung oder dem Einsatzleiter nach § 18 BrSchG.

Ist eine Hilfeleistung Dritter (zum Beispiel THW, Bundeswehr) zwingend geboten, ist nach § 16 Absatz 2 LKatSG M-V zu verfahren.

### 3.3.3 Mitwirkung der Forstbehörden in der Einsatzleitung

Die anwesende ranghöchste Vertretung der Forstbehörde unterstützt bei der Bekämpfung eines Waldbrandes die Einsatzleitung vor Ort nach § 21 Absatz 2 WaldBrSchVO. Durch die Forstbehörde ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine ausreichende Anzahl von Forstfachkräften vor Ort einzusetzen.

Im Katastrophenfall soll eine verantwortliche Person der Forstbehörden im Beraterstab der zuständigen Katastrophenschutzbehörde mitarbeiten. Solange die untere Katastrophenschutzbehörde den Einsatz führt, sollte dies die Leitung der unteren Forstbehörde sein. Sie kann diese Aufgabe an die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten oder deren Vertretung übertragen. Bis zu seinem Eintreffen am Einsatzort übernimmt diese Funktion die anwesende ranghöchste Vertretung der Forstbehörden. Sie wird unterstützt von geeigneten, insbesondere ortskundigen Mitarbeitern, die sie selbst bestimmt oder vom jeweiligen Waldbesitzer. Dabei muss gesichert bleiben, dass die technische Einsatzleitung vor Ort ebenfalls mit geeigneten Mitarbeitern der Forstbehörde besetzt ist. Die Waldbesitzer sind in geeigneter Weise hinzuzuziehen.

Der Leiter oder die Leiterin der für Forstwirtschaft zuständigen Abteilung der obersten Forstbehörde übernimmt diese Funktion, wenn entsprechend § 16 Absatz 2 LKatSG M-V der Minister für Inneres und Sport als oberste Katastrophenschutzbehörde die Lenkung der Abwehrmaßnahmen an sich zieht oder ein interministerieller Führungsstab gebildet wird. Diese Verfahrensweise gilt auch für den Fall, dass im Vorfeld der Arbeitsstab im LPBK tätig wird.

Näheres regeln der Katastrophenschutzplan Waldbrand des LPBK und die Verwaltungsvorschriften der obersten Forstbehörde.

### 3.4 Hinweis auf Auslösung des Katastrophenfalles bei Waldbränden

3.4.1 Nach § 15 Absatz 3 LKatSG M-V stellt die untere Katastrophenschutzbehörde Eintritt und Ende einer Katastrophe fest. Wirkt die Katastrophe über den Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus, wird auf § 16 Absatz 2 LKatSG M-V verwiesen. Die untere Katastrophenschutzbehörde bedient sich dabei der Fachkunde der ÖFW und der zuständigen Forstbehörde.

3.4.2 Der Leiter oder die Leiterin der betroffenen unteren Forstbehörde oder der oder die jeweils anwesende Diensthabende (nach Rücksprache mit der obersten Forstbehörde) unterrichtet die untere Katastrophenschutzbehörde, wenn die Situation einem Katastrophenfall entspricht oder in Kürze entsprechen kann. Folgende Bedingungen müssen gegeben sein:

- a) ein Waldbrand hat die Größe von 100 Hektar erreicht (Katastrophewaldbrand) oder
- b) ein Großwaldbrand droht sich zu einem Katastrophewaldbrand zu entwickeln; das ist dann der Fall, wenn eine ungefähre Größenordnung von 50 Hektar bereits überschritten ist und die Ausbreitungsgeschwindigkeit sowie die gefährdeten Bestockungen nach Baumart und Alter einen Katastrophewaldbrand wahrscheinlich erscheinen lassen, oder
- c) bei einem Großwaldbrand besteht eine Ausbreitungstendenz und bewohntes Gebiet oder wichtige Verkehrswege oder Objekte sind so gefährdet, dass deren Sicherung einen massierten Einsatz von Kräften und Mitteln erfordert, die einem Katastrophenfall entsprechen.

3.4.3 Die Vereinbarung über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen zwischen dem Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen und dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juli 2002 regelt die Zusammenarbeit beider Länder. Auf die Vereinbarung wird zurückgegriffen, wenn die im Hoheitsgebiet der Republik Polen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zuständigen Behörden, die Unterstützung ihrer eigenen Maßnahmen durch Kräfte und Mittel aus dem Gebiet der Vertragspartei für notwendig erachten.

### 3.5 Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung

3.5.1 Die Entscheidung über den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung trifft der zuständige Landrat oder der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt.

3.5.2 Die Flugplätze und die materielle Einsatzsicherung vor Ort, wie zum Beispiel Löschwasserversorgung, sind für den Einsatzfall zwischen den Kreis-, Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltungen (Kreis-, Stadtwehrführer, Leiter oder Leiterin der Berufsfeuerwehr, Amts- oder Gemeindeführer) und den Leitern oder Leiterinnen der FoÄ oder NPÄ abzustimmen und in den Einsatzplänen für die Landkreise oder kreisfreien Städte festzulegen.

### 3.6 Waldbrandeinsatzkarten

- 3.6.1 Die Erstellung und Aktualisierung der Waldbrandeinsatzkarten für den Gesamtwald des Landes erfolgt nach § 18 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 WaldBrSchVO durch die LFoA. Als Grundlage der digitalen Waldbrandeinsatzkarten dienen die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens. Die Waldbrandeinsatzkarten werden in digitaler und analoger Form als Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 mit „Universaler Transversaler Mercatorprojektionsversion (UTM-Gitter)“ ausgegeben. Auf Anforderung können zusätzlich Karten in den Maßstäben 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 von der LFoA bezogen werden.
- 3.6.2 Die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens werden der LFoA vom Landesamt für innere Verwaltung (nachfolgend LAiV genannt) auf Grundlage der Vermessungskostenverordnung und der Vorschrift Entgelte Geobasisdaten LAiV bereitgestellt.
- 3.6.3 Um eine einheitliche Darstellung des Waldes, des Wegenetzes, der Ortschaften und Straßen sowie der waldbrandrelevanten Informationen unter Verwendung einheitlicher Symbole und taktischer Zeichen zu gewährleisten, stimmt sich die LFoA vor jeder Aktualisierung mit dem LPBK ab.
- 3.6.4 Die LFoA übergibt die jeweils aktualisierten Daten kostenfrei an das LPBK zur Bereitstellung für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Weiterhin übergibt die LFoA diese Daten dem LAiV für die Führung im Geportal des Landes. Damit wird ein öffentlicher Zugang auf die digitale Ausgabe der Waldbrandeinsatzkarte ermöglicht.
- 3.6.5 Analoge Karten erhalten die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für Aufgaben des Waldbrandschutzes auf Anfrage von der LFoA gebührenfrei. Auslagen der LFoA für Druck und Beschichtung werden von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden getragen.
- 3.6.6 Die LFoA kann die Karten im Auftrage und gegen Erstattung der Gebühren nach der Forstverwaltungskostenverordnung an Dritte liefern, soweit diese mit Aufgaben des Waldbrandschutzes befasst sind.

### 3.7 Sperrung von Waldgebieten zur Waldbrandvorsorge

- 3.7.1 Die Sperrung von Waldgebieten ist in § 17 WaldBrSchVO geregelt. Auf § 30 Absatz 2 und 4 LWaldG wird hingewiesen.
- 3.7.2 Bei einer Sperrung stimmt sich die Forstbehörde, vertreten durch den zuständigen Kreiswaldbrandschutzbeauftragten gemäß Nummer 3.1, mit den Gefahrenabwehrbehörden des Landkreises oder der kreisfreien Stadt im Benehmen ab. Es wird die Erörterung der Sperrung innerhalb der AG Waldbrandschutz empfohlen.

## 4 Waldbrandnachsorge

- 4.1 Gemäß § 6 Absatz 4 WaldBrSchVO ist eine gelöschte Brandstelle vom Waldbesitzer abzusichern (Waldbrandnachsorge). Dabei ist sicherzustellen, dass von einer gelöschten Brand-

stelle aus kein neuer Waldbrand entsteht. Ist ein Waldbesitzer nicht zu erreichen oder unbekannt, übernimmt diese Aufgabe gemäß § 13 Absatz 3 WaldBrSchVO die Forstbehörde.

- 4.2 Mit der Übergabe der gelöschten Brandstelle von der ÖFW an den Waldbesitzer oder die Forstbehörde ist zu sichern, dass die geforderte Nachsorge der gelöschten Brandstelle gemäß § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaldBrSchVO durchgeführt wird.
- 4.3 Auf die Festlegungen gemäß § 20 Absatz 2 WaldBrSchVO und Nummer 5.1 bezüglich der gegenseitigen Informationspflicht für die Waldbrandnachsorge wird verwiesen.

## 5 Berichterstattung

### 5.1 Sofortmeldungen

#### 5.1.1 Forstbehörden

Die Sofortmeldungen der Forstbehörden regelt das LU durch Verwaltungsvorschrift.

#### 5.1.2 Integrierte Leitstellen

Die integrierten Leitstellen melden nach Alarmierung der Einsatzkräfte alle Waldbrände, die nicht von Waldbesitzern oder Forstdienststellen angezeigt wurden, während der Dienstzeit **umgehend** dem zuständigen FoA oder NPA und außerhalb der Dienstzeit dem oder der jeweiligen Bereitschaftsdiensthabenden. Diese Verfahrensweise ist erforderlich, um die schnelle Zuführung von Forstkräften zur Unterstützung der Waldbrandbekämpfung zu sichern. Weiterhin melden die integrierten Leitstellen Waldbrände ab 1 Hektar unverzüglich an das LZ IM.

### 5.2 Monatsmeldung, Waldbrandstatistik, Schadensermittlung

Im Geschäftsbereich der obersten Behörden werden jeweils Statistiken zu Bränden (allgemein im IM) und Waldbränden (speziell im LU) geführt.

#### 5.2.1 Forstbehörden

Die statistische Auswertung des Waldbrandgeschehens erfolgt durch die LFoA auf Basis der Meldungen der FoÄ und NPÄ, Bundesforstbetriebe und nichtstaatlichen Forstverwaltungen.

#### 5.2.2 Brand- und Katastrophenschutzbehörden

Die Landkreise und kreisfreien Städte werten die Brandberichte der ÖFW hinsichtlich der Waldbrände in der AG Waldbrandschutz aus.

## 6 Aus- und Fortbildung, Übungen, Belehrungen

### 6.1 Aus- und Fortbildung

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind den Forstbediensteten und den Angehörigen der ÖFW die neuesten Erkennt-

nisse zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu vermitteln (Fachschule für Agrarwirtschaft, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz und andere Aus- und Fortbildungsangebote). Auch sind die Sitzungen der AG Waldbrandschutz des Landkreises für den Wissenstransfer zu nutzen.

## **6.2 Übungen zur Waldbrandbekämpfung**

- 6.2.1 In Landkreisen mit einem überwiegenden Anteil von Wäldern mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko (B und A) ist im Rahmen der Aus- und Fortbildung in Verantwortung der Landräte mindestens alle zwei Jahre eine Waldbrandübung durchzuführen. Dabei ist das Zusammenwirken mit den Forstbehörden, anderen Waldbesitzern und weiteren beteiligten Kräften bei der Waldbrandbekämpfung zu prüfen und zu dokumentieren.
- 6.2.2 In Landkreisen mit geringem Waldbrandrisiko (C) sind entsprechende Waldbrandübungen mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Die kreisfreien Städte sind jeweils entsprechend einzubeziehen.
- 6.2.3 Die beteiligten Behörden, Dienststellen und Gemeinden treffen vor den Übungen Festlegungen zur anteiligen Kostenübernahme.

## **6.3 Funk- und Alarmierungsübung**

Mindestens einmal jährlich organisieren die Leitforstämter gemeinsam mit den Fachämtern unter Einbeziehung aller an der Waldbrandbekämpfung beteiligten Behörden und Dienststellen eine Funk- und Alarmierungsübung.

## **6.4 Belehrungen**

Die Belehrungen über brandschutzgerechtes Verhalten erfolgen nach § 11 WaldBrSchVO.

## **7 Öffentlichkeitsarbeit**

Neben den Informationen der Bevölkerung durch Rundfunk, Fernsehen, Presse, Internet und ortsübliche Bekanntmachung über die aktuelle Waldbrandgefährdung (Waldbrandgefahrenstufe) und die damit verbundenen Gefahren haben die Forstbehörden durch Einschaltung der örtlichen Presse und Verteilung von Aufklärungsmaterialien gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Aufklärung der Bevölkerung entsprechend § 11 WaldBrSchVO Sorge zu tragen. Alle anderen für den (Wald-)Brandschutz zuständigen Behörden und Einrichtungen beteiligen sich daran mindestens ab Waldbrandgefahrenstufe 4.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Waldbrandrunderlass vom 25. Juni 1999 (AmtsBl. M-V S. 659) außer Kraft.

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 31. August 2016 – VII 340 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mithilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere:

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),

- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470),

- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5),

- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65) sowie

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift,

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die ihre Qualifikation innerhalb von Forschungsverbänden durch die Bearbeitung einer exzellenten Forschungsprogrammatische verbessern. Die für die Exzellenzforschung vorgesehenen Forschungsschwerpunkte entsprechen überwiegend den im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern identifizierten Zukunftsfeldern. Ein besonderer thematischer Schwerpunkt soll im Bereich der erneuerbaren Energien und darin der Speichertechnologien und der nachhaltigen Nutzung der Energieressourcen gewidmet werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Durch die Förderung sollen die hochqualifizierten Humanressourcen in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und hierzu die Kapazitäten für exzellente Forschung an den

Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes gestärkt werden. Die Förderung dient darüber hinaus der Bündelung von Potenzialen. Durch die Vernetzung sollen Synergieeffekte in der Forschungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns erzielt werden.

- 2.2 Gefördert werden Personalausgaben für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die innerhalb des Projektzeitraums ihre wissenschaftliche Qualifikation verbessern, sowie projektbezogene Sach- und Gemeinausgaben.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können staatliche Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern sein, soweit es sich um juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts handelt. Gefördert werden nur einrichtungsübergreifende Forschungsverbünde, die sich mit einer Universität oder einer Universitätsmedizin als Lead-Partner zu einem thematischen Forschungsschwerpunkt zusammenschließen haben.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Vorhaben von exzellentem Niveau, die im nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Ist der Zuwendungsempfänger sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig, ist zu erklären, dass die korrekte Trennung wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit durchgeführt wird.
- 4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.
- 4.3 Zuwendungen werden nicht für solche Vorhaben gewährt, die gentechnische Verfahren oder Methoden im Bereich der Grünen Gentechnik zum Gegenstand haben oder der Zucht von Tieren im Sinne von § 11b Absatz 1 des Tierschutzgesetzes zugeordnet werden können. Dagegen sind Vorhaben im Bereich der Tierzucht, die auch den Tierschutz und die Gesunderhaltung des Tierbestandes zum Gegenstand haben, uneingeschränkt förderfähig.
- 4.4 Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift setzt eine positive Förderempfehlung der Expertenjury im Rahmen eines Verfahrens nach den Nummern 7.1 und 7.2 voraus.
- 4.5 Die Laufzeit der Projekte soll in der Regel drei bis fünf Jahre umfassen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung unter Verwendung einer Personal- und einer Restkostenpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 5.2 Die Förderung erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für Sachausgaben und Gemeinkosten (Restkostenpauschale).

- 5.2.1 Standardisierte Einheitskosten für direkte Personalausgaben (Personalkostenmonatspauschale und Personalkostenstundenpauschale):

- a) Grundlage für die standardisierten Einheitskosten für direkte Personalausgaben sind die zum Zeitpunkt der Erstbescheiderteilung aktuellen Personalmittelsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die voll zuwendungsfähig sind.

- b) Für wissenschaftliche Hilfskräfte werden die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung jeweils geltenden Höchstsätze, die durch die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder für das Tarifgebiet Ost beschlossen wurden, zu Grunde gelegt und sind voll zuwendungsfähig.

- c) Die Personalkostenmonatspauschale kommt bei der Förderung der Personalausgaben der Beschäftigten zum Einsatz, die beim Zuwendungsempfänger ausschließlich im Rahmen des mit ESF-Mitteln geförderten Projektes tätig werden. Eine Einheit ist eine monatliche Vollzeittätigkeit eines Beschäftigten (40 Stunden pro Woche), der in einem ESF-geförderten Projekt tätig wird (Personalkostenmonatspauschale). Bei einer Teilzeitkraft verringert sich die Pauschale anteilig.

- d) Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des mit ESF-Mitteln geförderten Projektes tätig sind, erfolgt die Förderung der Personalausgaben auf der Grundlage einer Personalkostenstundenpauschale. Die Personalkostenstundenpauschale errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{jeweilige Monatspauschale} \times 12 \text{ (Monate)}}{1\,720 \text{ (jährliche Soll-Arbeitsstunden)}} = \text{xx Euro/Stunde (Stundenpauschale)}$$

- e) Die Personalkostenstundenpauschale wird ausschließlich für die tatsächlich geleistete und vom Zuwendungsempfänger vergütete Arbeitsstunde gezahlt. Bezahlter Urlaub und Krankheit in der Lohnfortzahlung sind nicht förderfähig.

- f) Nach Ablauf von 24 Monaten ab Beginn der Maßnahme erhöht sich die Personalkostenpauschale jeweils um 3,5 Prozent.

- g) Mit der Pauschale sind sämtliche projektbezogene Ausgaben für die Vergütung oder das Entgelt folgender Projektmitarbeiter abgegolten:

Personal-kosten-kategorie	Projektmitarbeiter	Erläuterungen
I	Leitende von Nachwuchsgruppen	promoviertes Personal mit Leitungsfunktion
II	Postdoktorandinnen und Postdoktoranden	promoviertes Personal
III	Ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Beschäftigte, die nach TV-Ä vergütet werden
IV	Doktorandinnen und Doktoranden	Promovierende
V	sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Beschäftigte mit Bachelorabschluss (Uni/FH)
VI	nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	sonstige technische Beschäftigte mit tarifgebundenem Arbeitsvertrag (zum Beispiel Laborpersonal)
VII	wissenschaftliche Hilfskräfte	mit Bachelor-Abschluss

- h) Pro Verbund kann bei Bedarf maximal eine Personalstelle für koordinierende Tätigkeiten (zum Beispiel Projektmanager, Projektassistent) gefördert werden. Je nach Tätigkeitsmerkmalen und Bedarf ist eine Zuordnung zur Personalkostenkategorie V oder VI möglich. Die Tätigkeit ist ausschließlich projektbezogen und darf keine administrativen Gemeintätigkeiten der Verwaltung beinhalten.

### 5.2.2 Restkostenpauschale

Auf die unter Nummer 5.2.1 ermittelte Summe der Personalpauschale wird je Verbund eine Restkostenpauschale in Höhe von 35 Prozent gewährt. Mit der Restkostenpauschale sind die Sach- und Gemeinkosten des Projekts abgegolten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der Bewilligungsbehörde oder einem von diesem beauftragten Dritten auch außerhalb der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung

der damit zusammenhängenden Fragen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere auch Fragebögen, die der Auswertung (Monitoring) der zu erreichenden Indikatorwerte (Anzahl der geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler) dienen und durch diese Personengruppe zu beantworten sind.

- 6.2 Zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht der Bewilligungsbehörde und zur Ermöglichung künftiger Anpassungen der Pauschalen werden für eine Stichprobe von Projekten Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben erhoben. Hierzu ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, dass sich der Zuwendungsgeber vorbehält, Angaben zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu erheben.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Informations- und Publicitätsmaßnahmen, die sich aus Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für Begünstigte ergeben, umzusetzen.

## 7 Verfahren

Für die wissenschaftliche Begleitung des Wettbewerbsverfahrens und der geförderten Projekte während der Laufzeit ist das Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich verantwortlich.

### 7.1 Wettbewerbsaufruf und Begutachtungsverfahren

Um die entsprechenden Forschungsverbünde auszuwählen, werden Wettbewerbsaufrufe mit anschließender externer wissenschaftlicher Begutachtung (Fachgutachterinnen und Fachgutachter, Jury) durchgeführt. Die Auswahl erfolgt in einem von wissenschaftlichen Kriterien geleiteten, zweistufigen Begutachtungsverfahren unter Berücksichtigung von gewichteten thematischen Auswahlkriterien. Die Projektskizzen sind innerhalb der im Wettbewerbsaufruf gesetzten Frist einzureichen beim

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich  
Schweriner Straße 44  
18069 Rostock

Die eingegangenen Projektskizzen werden zunächst von externen Fachgutachtern auf ihre wissenschaftliche Exzellenz hin bewertet. In einer zweiten Auswahlrunde werden die Skizzen von einer wissenschaftlichen Expertenjury begutachtet und eine Förderempfehlung ausgesprochen. Das Ergebnis des fachlichen Auswahlprozesses wird den Wettbewerbsteilnehmenden durch den wissenschaftlichen Projektträger mitgeteilt.

### 7.2 Auswahlkriterien

Wissenschaftliche Exzellenz, Originalität und Innovation des Forschungsvorhabens sowie die Interdisziplinarität sind die Hauptbewertungskriterien für die wissenschaftliche Expertenjury bei der Auswahl der zu fördernden Projekte. Als weitere Auswahlkriterien werden die Querschnittsziele des Operationellen Programms ESF berücksichtigt. Die konkreten Kriterien werden im Wettbewerbsaufruf erläutert.



### 7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die durch die wissenschaftliche Expertenjury ausgewählten Forschungsverbände werden aufgefordert, einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

zu stellen. Grundlage für die Bewilligung ist die begutachtete Projektskizze. In der Projektskizze ist die Anzahl der zu fördernden Beschäftigten entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer beabsichtigten Beschäftigungsdauer innerhalb des Projekts anzugeben. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder stehen unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/ESF/> als Download zur Verfügung.

### 7.4 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

### 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.5.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten dem geförderten Projekt schriftlich zuzuweisen und die Zuweisung spätestens mit der ersten Mittelanforderung gemeinsam mit den Arbeitsverträgen vorzulegen. Diese Zuweisung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- a) Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Beschäftigten,
- c) zeitlicher Umfang der Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger,
- d) zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Projekt,
- e) Art der Tätigkeit,
- f) Dauer der Zuweisung und
- g) einen Hinweis auf die ESF-Förderung des Gehaltes.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, monatsweise zu bestätigen, dass die oder der Beschäftigte in dem in der Zuweisung festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig war und entsprechend vom Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist, oder gegebenenfalls bei Änderungen neue Zuweisungen und Arbeitsverträge vorzulegen. Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des Projektes beschäftigt sind, ist darüber hinaus die tatsächliche Tätigkeit im Projekt durch Stundenaufschreibungen nachzuweisen.

7.5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist abhängig von der Erfassung des von jedem Projektmitarbeiter mit Qualifikationsziel

ausgefüllten Eintrittsfragebogens (Monitoring – Ermittlung der Indikatorwerte).

7.5.3 Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung vierteljährlich erst nach Vorlage der unter den Nummern 7.5.1 und 7.5.2 genannten Unterlagen in Teilbeträgen auf Mittelanforderung. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages erfolgt nach Erfüllung aller Berichtspflichten.

### 7.6 Nachweisverfahren

#### 7.6.1 Zwischennachweis

Abweichend von den Nummern 6.1 und 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gilt der zahlenmäßige Nachweis des Zwischennachweises mit den Mittelanforderungen und mit den gemäß Nummer 7.4 beigefügten Erklärungen und Nachweisen als erbracht. Die Vorlage des Sachberichts bleibt davon unberührt.

#### 7.6.2 Verwendungsnachweis

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung besteht der Nachweis aus einem Sachbericht und aus einem Nachweis über die bisher geleistete, aber noch nicht abgerechnete Arbeit der Beschäftigten im Projekt – je nach Monats- oder Stundenpauschale. Der Projektträger Jülich unterstützt das Landesamt für Gesundheit und Soziales bei der fachlichen Begleitung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 7.7 Prüfrecht

7.7.1 Zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht und zur Ermöglichung künftiger Anpassung der Pauschalen behält sich der Zuwendungsgeber vor, im Rahmen einer Stichprobe von Projekten Angaben zur tatsächlichen Höhe der Sach- und Gemeinausgaben zu erheben.

7.7.2 Der Europäische Rechnungshof, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung zu prüfen oder durch einen Beauftragten oder durch eine zu Prüfungszwecken beauftragte Stelle prüfen zu lassen. Das Prüfrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Absatz 1 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

### 7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

#### 7.9 Veröffentlichung und Evaluation

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben:

- a) das Thema des Projekts,
- b) den Zuwendungsempfänger,
- c) den Bewilligungszeitraum,
- d) die Höhe der Zuwendung.

Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten Ergebnisse ist es erforderlich, dass der Zuwendungsgeber, das Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der beauftragte wissenschaftliche Projektträger oder die mit der Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, den Institutionen projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinausgehende Informationen, zur Verfügung zu stellen.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

## Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 14. September 2016

Gemäß § 33 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) in Verbindung mit § 38 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) und Nummer 13.4.2 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 10. Juni 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) gebe ich das vom Landeswahlausschuss am 14. September 2016 festgestellte Gesamtergebnis der Landeslistenwahl sowie das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, gegliedert nach Wahlkreisen, die Verteilung der Sitze auf die Parteien und die Namen der im Land gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt.

### 1 Gesamtergebnis der Landeslistenwahl für das Wahlgebiet

#### 1.1 Gesamtergebnis für das Land

Zahl der Wahlberechtigten	1 328 320
Zahl der Wähler	821 581
Zahl der ungültigen Zweitstimmen	15 162
Zahl der gültigen Zweitstimmen	806 419

<b>Zahlen der auf die Partei entfallenden gültigen Zweitstimmen</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	246 395	30,6
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	153 115	19,0
DIE LINKE	DIE LINKE	106 256	13,2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	38 836	4,8
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	24 322	3,0
Freie Demokratische Partei	FDP	24 521	3,0
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	3 935	0,5
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE	6 799	0,8
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	4 740	0,6
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	5 051	0,6
Achtsame Demokraten	Die Achtsamen	3 753	0,5
Allianz für Fortschritt und Aufbruch	ALFA	2 423	0,3
Alternative für Deutschland	AfD	167 852	20,8
Bündnis C – Christen für Deutschland – AUF&PBC	Bündnis C	829	0,1
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	1 315	0,2
FREiER HORIZONT		6 603	0,8
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	9 674	1,2

**1.2 An der Verteilung der Listensitze gemäß § 58 Absatz 1 LKWG M-V nehmen teil**

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
DIE LINKE	DIE LINKE
Alternative für Deutschland	AfD

da sie mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet erhalten haben.

**1.3 Unberücksichtigt bei der Verteilung der Listensitze bleiben, da sie weniger als 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, die Parteien**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
Freie Demokratische Partei	FDP
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
Achtsame Demokraten	Die Achtsamen
Allianz für Fortschritt und Aufbruch	ALFA
Bündnis C – Christen für Deutschland – AUF&PBC	Bündnis C
Deutsche Kommunistische Partei	DKP
FREIER HORIZONT	
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei

**1.4 Feststellungen zu bereinigten Zweitstimmenzahlen von Landeslisten und zur Zahl erfolgreicher Wahlkreisbewerber, die nach § 58 Absatz 2 Satz 2 und 3 LKWG M-V von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind, mussten nicht getroffen werden.****1.5 Zahl der von den einzelnen Parteien im Land errungenen Wahlkreissitze**

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	26 Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	7 Sitze
Alternative für Deutschland	AfD	3 Sitze

**1.6 Verteilung der Sitze auf die Parteien**

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	26 Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	16 Sitze
DIE LINKE	DIE LINKE	11 Sitze
Alternative für Deutschland	AfD	18 Sitze

**2 Endgültige Ergebnisse der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 - gegliedert nach Wahlkreisen**

Wahlkreis	Wahlberechtigte		Wähler		Zweitstimmen		Wahl nach Landeslisten													Tier- schutz- partei	
	A		B		F		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste														
	Wahlberechtigte	Wähler	ungültig	gültig	SPD	CDU	DIE LINKE	GRÜNE	NPD	FDP	PIRATEN	FAMILIE	FREIE WÄHLER	Die PARTEI	Die Acht-samen	ALFA	AfD	Bündnis C	DKP		FREIER HORIZONT
					F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	F10	F11	F12	F13	F14	F15	F16	F17	
1	44 999	28 041	428	27 613	7 680	5 136	3 565	2 835	487	1 067	186	196	49	462	38	68	5 164	30	51	150	449
2	26 485	15 644	278	15 366	4 752	2 407	2 881	516	363	335	66	147	53	67	15	43	3 336	9	38	133	205
3	26 448	16 270	218	16 052	4 881	2 731	2 649	732	352	443	93	156	40	96	13	54	3 365	14	27	170	236
4	36 642	21 326	353	20 973	6 805	3 063	3 419	888	554	572	106	201	129	145	25	57	4 494	9	40	205	261
5	38 134	22 568	393	22 175	7 997	2 830	4 055	1 000	446	526	125	211	78	265	20	46	4 107	15	39	88	327
6	45 280	31 995	315	31 680	10 338	5 110	3 366	3 803	245	1 040	222	174	69	777	32	85	3 860	23	85	139	312
7	48 439	30 612	315	30 297	9 175	5 188	4 594	2 766	468	1 084	209	271	92	449	40	117	5 228	29	72	140	375
8	47 925	32 773	686	32 087	11 101	6 048	4 389	2 496	530	1 064	294	200	273	332	49	84	4 725	13	69	69	351
9	29 010	17 425	482	16 943	6 123	2 590	2 587	665	557	467	115	88	244	76	29	32	3 082	13	41	41	193
10	34 627	20 500	339	20 161	7 666	2 784	1 093	475	743	199	164	103	103	125	22	61	3 958	13	31	49	200
11	43 482	29 028	620	28 408	9 114	5 739	3 302	1 269	848	123	256	323	93	140	116	102	6 065	20	30	226	374
12	47 531	33 113	466	32 647	10 292	7 034	4 101	1 565	515	1 125	120	324	97	154	34	114	6 465	29	52	242	385
13	30 193	17 333	448	16 885	4 069	3 936	2 052	421	654	353	48	134	527	96	23	59	4 148	18	21	165	161
14	32 141	18 706	416	18 290	5 065	3 830	2 400	400	599	521	59	153	286	44	11	48	3 826	14	17	847	170
15	40 089	24 130	508	23 622	7 601	5 211	2 618	771	712	598	83	190	266	83	28	67	4 875	115	24	159	221
16	45 449	26 900	533	26 367	9 308	5 032	2 910	1 018	785	701	87	225	230	99	34	136	5 283	64	43	143	269
17	32 802	20 208	412	19 796	7 334	3 191	2 186	652	1 119	942	86	188	85	64	107	38	3 481	25	30	37	231
18	33 396	21 777	347	21 430	7 482	4 256	2 590	651	811	617	96	195	67	70	258	46	3 699	10	30	270	282
19	32 289	20 520	354	20 166	6 779	3 448	2 392	623	779	695	68	146	136	61	170	43	4 155	19	20	397	235
20	46 827	27 234	575	26 659	8 384	5 008	3 552	1 358	501	716	89	268	95	79	24	73	5 908	41	26	239	298
21	34 263	20 971	380	20 591	5 779	4 646	2 916	939	552	508	74	153	50	69	20	63	4 441	10	25	120	226
22	34 199	21 734	425	21 309	5 598	4 657	2 555	702	912	553	80	170	65	58	22	56	5 130	20	18	485	228
23	35 472	22 160	469	21 691	6 578	4 987	2 515	781	496	600	67	181	59	78	358	54	4 469	5	32	141	290
24	27 510	16 076	318	15 758	3 713	4 359	1 804	577	448	390	59	138	46	76	28	105	3 635	2	34	182	162
25	42 602	24 648	502	24 146	6 590	5 074	2 863	924	781	681	129	254	78	126	70	99	5 969	17	59	149	283
26	28 117	16 638	269	16 369	3 868	3 700	1 812	1 389	346	579	152	122	58	226	70	82	3 562	23	38	109	233
27	46 573	27 633	437	27 196	9 832	4 938	3 408	1 434	760	742	125	200	210	93	35	57	4 888	14	36	135	289
28	47 126	30 078	443	29 635	10 194	5 362	3 533	1 214	844	945	165	259	264	82	140	74	5 950	26	41	270	272
29	37 390	22 783	419	22 364	5 070	4 347	756	1 432	799	799	88	216	45	123	27	73	6 181	31	29	225	298
30	47 115	29 941	576	29 365	5 516	5 222	3 991	977	1 631	974	107	263	72	101	385	82	9 512	26	44	78	384
31	39 102	23 539	448	23 091	7 398	4 560	2 964	728	703	690	87	165	216	50	289	70	4 627	27	22	180	315
32	37 244	24 568	442	24 126	8 200	4 547	2 804	945	730	709	88	160	248	95	588	62	4 472	46	28	107	297
33	26 208	15 128	317	14 811	3 704	2 975	2 037	595	352	473	54	154	52	41	460	29	3 596	13	35	40	201
34	27 813	16 346	328	16 018	4 057	3 380	2 131	671	270	680	64	167	53	67	146	44	3 988	16	27	40	217
35	28 662	17 392	402	16 990	4 468	2 944	2 186	322	1 472	411	54	154	171	38	14	40	4 161	13	29	273	240
36	26 736	15 843	501	15 342	3 884	2 845	2 030	360	1 050	330	68	157	41	44	13	60	4 047	17	32	160	204
<b>MV</b>	<b>1 328 320</b>	<b>821 581</b>	<b>15 162</b>	<b>806 419</b>	<b>246 395</b>	<b>153 115</b>	<b>106 256</b>	<b>38 836</b>	<b>24 322</b>	<b>24 521</b>	<b>3 935</b>	<b>6 799</b>	<b>4 740</b>	<b>5 051</b>	<b>3 753</b>	<b>2 423</b>	<b>167 852</b>	<b>829</b>	<b>1 315</b>	<b>6 603</b>	<b>9 674</b>

### 3 Gewählte Bewerber für den Landtag

Lfd. Nr.	Landes- listen- platz	Name, Vorname	gewählt über	
			Wahlkreis	Landesliste
			Nr.	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD				
1	3	Pegel, Christian		1
2		Dachner, Manfred		2
3	2	Bretschneider, Sylvia		3
4	30	Mucha, Ralf		4
5	26	Albrecht, Rainer		5
6	6	Brodkorb, Mathias		6
7		Schulte, Jochen		7
8	1	Sellering, Erwin		8
9	18	Heydorn, Jörg		9
10	23	Gundlack, Tilo		10
11	7	Drese, Stefanie		11
12	34	Stamer, Dirk		12
13	11	Krüger, Thomas		14
14		Saemann, Nils		15
15	21	da Cunha, Philipp		16
16	5	Backhaus, Till		17
17	14	Aßmann, Elisabeth		18
18		Friedriszik, Dirk Andreas		19
19	24	Julitz, Nadine		20
20	13	Butzki, Andreas		21
21	12	Wippermann, Susann		23
22	4	Hesse, Birgit		27
23	9	Tegtmeier, Martina		28
24	31	Brade, Christian		31
25	20	Schwarz, Thomas		32
26		Dahlemann, Patrick		35
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU				
27	2	Kokert, Vincent		x
28	3	Schlupp, Beate		x
29	5	Renz, Torsten		x
30	6	Waldmüller, Wolfgang		x
31	7	Friemann-Jennert, Maika		x
32	8	Liskow, Egbert		x
33	9	Reinhardt, Marc		x
34	10	Berg, Christiane		x
35	11	Ehlers, Sebastian		x
36	30	Liskow, Franz-Robert	13	
37	1	Caffier, Lorenz	22	
38	4	Glawe, Harry	24	
39	18	Eifler, Dietmar	25	
40	20	von Allwörden, Ann Christin	26	
41	32	Kliewe, Holger	33	
42	14	Lenz, Burkhard	34	

Lfd. Nr.	Landes- listen- platz	Name, Vorname	gewählt über	
			Wahlkreis	Landesliste
			Nr.	
DIE LINKE – DIE LINKE				
43	1	Holter, Helmut		x
44	2	Oldenburg, Simone		x
45	3	Kröger, Eva-Maria		x
46	4	Koplin, Torsten		x
47	5	Bernhardt, Jacqueline		x
48	6	Kolbe, Karsten		x
49	7	Dr. Schwenke, Mignon		x
50	8	Ritter, Peter		x
51	9	Larisch, Karen		x
52	10	Dr. Weiß, Wolfgang		x
53	11	Rösler, Jeannine		x
Alternative für Deutschland – AfD				
54	1	Holm, Leif-Erik		x
55	3	Arppe, Holger		x
56	4	Komning, Enrico		x
57	5	Dr. Jess, Gunter		x
58	6	Grimm, Christoph		x
59	7	Wildt, Bernhard		x
60	8	Kramer, Nikolaus		x
61	9	Borschke, Ralf		x
62	10	de Jesus Fernandes, Thomas		x
63	11	Lerche, Dirk		x
64	12	Hersel, Sandro		x
65	13	Kröger, Jörg		x
66	14	Reuken, Stephan		x
67	15	Obereiner, Bert		x
68	16	Weißig, Christel		x
69	2	Dr. Manthei, Matthias	29	
70		Prof. Dr. jur. Weber, Ralph	30	
71		Strohschein, Jürgen	36	

#### 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern können alle Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin zu erheben.

## Stellenausschreibungen

**Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern** bietet eine persönliche, finanzierte und praxisorientierte Ausbildung

### zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt

für die Einstellung zum **2. Oktober 2017** an.

Sie wollen einen ganz persönlichen Beitrag zu einer bürgerorientierten und freundlichen Verwaltung leisten? Die Tätigkeit im Büro passt genau zu Ihren beruflichen Vorstellungen und Sie interessieren sich für die Schwerpunkte Recht und Wirtschaft? Zu Ihren Stärken zählen Aufgeschlossenheit, Flexibilität sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit?

Dann starten Sie mit einer Ausbildung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt in eine abwechslungsreiche Zukunft!

Während der Ausbildung befinden Sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regierungssekretärin oder Regierungssekretär und erhalten monatlich Anwärterbezüge derzeit in Höhe von ca. 1.070 Euro brutto. Die praktische Ausbildung erfolgt landesweit und erfordert eine uneingeschränkte örtliche Flexibilität.

Wir bilden für den Bedarf der Landesverwaltung aus.

Sie haben die mittlere Reife oder die Berufsreife und eine für die Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder die Berufsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand. Sie sind am Tag der Einstellung nicht älter als 34 Jahre bzw. nicht älter als 37 Jahre bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen. Sie erfüllen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

Dann senden Sie Ihr Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf, eine Kopie Ihres letzten Schulzeugnisses, bei einem Berufs- bzw. Studienabschluss eine Kopie des Prüfungszeugnisses bzw. eine Kopie der Urkunde mit der Bezeichnung des akademischen Grades und den ausgefüllten Bewerbungsbogen bis zum **7. Oktober 2016** online an: [bewerbung\\_verwaltung@fh-guestrow.de](mailto:bewerbung_verwaltung@fh-guestrow.de)

oder per Post an die:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und  
Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Zentraler Auswahl- und Einstellungsdienst  
z. H. Frau Krüger und Herrn Gross  
Goldberger Straße 12 – 13  
18273 Güstrow

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Informationen zur Ausbildung erhalten Sie im Internet auf der Website [www.fh-guestrow.de](http://www.fh-guestrow.de).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Telefonnummern 03843/283-126 und -127 gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Bewerbungen für das Studium sind zeitgleich möglich (Bewerbung Studium).

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung ohne Mappe, Folien oder Ähnliches ein.

Unterlagen können leider nicht zurückgeschickt werden.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Güstrow, den 30. August 2016

### Ministerium für Inneres und Sport Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

AmtsBl. M-V 2016 S. 964

**Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern** bietet ein persönliches, finanziertes und praxisorientiertes duales Studium

### Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung

für die Einstellung zum **2. Oktober 2017** an.

Sie interessieren sich für einen Bachelorstudiengang mit Praxisnähe? Sie beschäftigen sich gern mit Recht und wirtschaftlichen Zusammenhängen? Ein Beruf mit Verantwortung ist genau das Richtige für Sie?

Dann starten Sie mit einem Studium zum Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung in eine abwechslungsreiche Zukunft!

Während des Studiums befinden Sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regierungsinspektorin oder Regierungsinspektor und erhalten monatlich Anwärterbezüge derzeit in Höhe von ca. 1.125 Euro brutto. Die praktische Ausbildung erfolgt landesweit und erfordert eine uneingeschränkte örtliche Flexibilität.

Wir bilden für den Bedarf der Landesverwaltung aus.

Sie haben eine zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand. Sie sind am Tag der Einstellung nicht älter als 34 Jahre bzw. nicht älter als 37 Jahre bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen. Sie erfüllen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

Dann senden Sie Ihr Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf, eine Kopie Ihres letzten Schulzeugnisses, bei einem Berufs- bzw. Studienabschluss eine Kopie des Prüfungszeugnis-



ses bzw. eine Kopie der Urkunde mit der Bezeichnung des akademischen Grades und den ausgefüllten Bewerbungsbogen bis zum **7. Oktober 2016** online an: [bewerbung\\_verwaltung@fh-guestrow.de](mailto:bewerbung_verwaltung@fh-guestrow.de)

oder per Post an die:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und  
Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Zentraler Auswahl- und Einstellungsdienst  
z. H. Frau Krüger und Herrn Gross  
Goldberger Straße 12 – 13  
18273 Güstrow

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Informationen zur Ausbildung erhalten Sie im Internet auf der Website [www.fh-guestrow.de](http://www.fh-guestrow.de).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Telefonnummern 03843/283-126 und -127 gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Bewerbungen für die Ausbildung sind zeitgleich möglich (Bewerbung Ausbildung).

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung ohne Mappe, Folien oder Ähnliches ein.

Unterlagen können leider nicht zurückgeschickt werden.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Güstrow, den 30. August 2016

**Ministerium für Inneres und Sport  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,  
Polizei und Rechtspflege**

AmtsBl. M-V 2016 S. 964





**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt